

Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Firma Genthner SchneidTechnik GmbH & Co. KG, Humboldtstraße 1, 75334 Straubenhardt
Stand: 05/2024

- 1. Allgemeines**
- 1.1 Für alle Bestellungen der Genthner SchneidTechnik GmbH & Co. KG – im folgenden Genthner genannt – gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen und zwar auch dann, wenn der Lieferant in seinem Angebot, bei Bestätigung der Bestellung, bei Lieferung oder Rechnungsstellung, auf anderslautende formularmäßige oder sonstige Bedingungen Bezug nimmt und Genthner die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt Genthner nicht an, es sei denn, Genthner hat ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 2. Bestellungen und Auftragsbestätigung**
- 2.1 Bestellungen von Genthner und Lieferabrufe sowie Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform, es genügt z.B. Email.
- 2.2 Telefonisch erteilte Aufträge werden erst mit Eingang des entsprechenden Bestätigungsschreibens von Genthner (auch per Email) beim Lieferanten wirksam.
- 2.3 Die Auftragsbestätigung muss Genthner innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung beim Lieferanten zugehen. Eine verspätete oder vom Angebot abweichende Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der ausdrücklichen Annahme durch Genthner.
- 2.4 Genthner kann, soweit ein berechtigtes Interesse hierfür besteht, im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten von diesen Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Auslegung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.
- 2.5 Angebote des Lieferanten sind verbindlich und deren Erstellung ist kostenfrei, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 3. Preise**
- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die vereinbarten Preise sind netto-Festpreise in EUR. Sie werden zzgl. MWSt. in der durch Gesetz jeweils festgesetzten Höhe in Rechnung gestellt.
- 3.2 Für eintretenden Mehr- oder Minderbedarf sowie für die Lieferung von Kleinmengen gelten dieselben Preise, Rabatte und Bedingungen.
- 3.3 Die Preise gelten frei Haus, einschließlich Verpackung und Versicherung. Soweit im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, hat der Lieferant für die für Genthner günstigste Verpackung/Verfrachtung und für die richtige Deklaration zu sorgen. Müssen durch Verschulden des Lieferanten Sendungen beschleunigt zugestellt werden, so gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten zu dessen Lasten.
- 4. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerliche Nachweise und Exportbeschränkungen**
- 4.1 Von Genthner angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Der Lieferant wird

Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Firma Genthner SchneidTechnik GmbH & Co. KG, Humboldtstraße 1, 75334 Straubenhardt
Stand: 05/2024

- Genthner umgehend und unaufgefordert schriftlich unterrichten, wenn die Angaben in den Ursprungsnachweisen für die gelieferten Waren nicht mehr zutreffen.
- 4.2 Entsprechendes gilt für umsatzsteuerliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
- 4.3 Der Lieferant wird Genthner unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.
- 5. Liefertermine, Lieferung und Gefahrübergang**
- 5.1 Vereinbarte Liefertermine und Fristen sind verbindlich, da sie auf die innerbetrieblichen Belange von Genthner abgestimmt sind. Maßgebend für die Einhaltung von Lieferterminen bzw. Lieferfristen ist der Eingang der Ware bei Genthner. Genthner ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Lieferanten mit einer Frist von mindestens 8 Werktagen vor dem Vereinbarten Liefertermin zu ändern.
- 5.2 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung und verlängert sich um den Zeitraum, während dessen die Voraussetzungen von höherer Gewalt vorliegen.
- 5.3 Ist die Einhaltung der Lieferverpflichtung nicht möglich, so hat der Lieferant dies Genthner unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Lieferverzögerung anzuzeigen. Im Falle des Lieferverzugs ist Genthner berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1% des Lieferwerts pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch als pauschalierten Verzugsschaden insgesamt nicht mehr als 5 %; weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten. Insbesondere ist Genthner berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten. Dem Lieferanten steht das Recht zu, Genthner nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
- 5.4 Lieferabrufe sind verbindlich, sofern nicht der Lieferant innerhalb von 3 Werktagen ab Zugang wegen Unzumutbarkeit der Mengen oder der Termine schriftlich widerspricht.
- 5.5 Sofern im Rahmenvertrag oder in der Einzelbestellung keine anderweitige Regelung getroffen wurde, gilt für Lieferabrufe eine Fertigungsfreigabe von einem Lieferlos oder für 4 Wochen und eine Materialfreigabe von 8 Wochen.
- 5.6 Verzugsfolgen gehen zu Lasten des Lieferanten, ebenso wie Zusatzkosten für Lieferung zur Unzeit, es sei denn der Lieferant weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 5.7 Lieferung und Versand erfolgen auf Gefahr des Lieferanten frei Haus an die Geschäftsadresse von Genthner oder den von Genthner angegebenen Bestimmungsort, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Der Lieferant hat eine mindestens den Warenwert jeder Lieferung abdeckende Transportversicherung abzuschließen. Soweit im Einzelfall Lieferung ab Werk vereinbart ist, haftet der Lieferant auch für Transportschäden, es sei denn der Lieferant weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 5.6 Teillieferungen sowie Unter- oder Überlieferungen sind nur nach besonderer Vereinbarung zulässig.
- 6. Lieferschein, Rechnung und Zahlung**
- 6.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Lieferschein der Ware beizulegen. Jede Sendung bzw. Position ist mit der Bestell- und Artikelnummer von Genthner zu kennzeichnen. Schäden, die Genthner aus der unrichtigen Bezeichnung gelieferter Waren entstehen, sind Genthner vom Lieferanten zu ersetzen.
- 6.2 Erfolgen Zahlungen infolge unrichtiger Warenbezeichnungen verspätet, liegt seitens Genthner kein Verzug vor; ferner wird das Recht zum Abzug von Skonto nicht beeinträchtigt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Firma Genthner SchneidTechnik GmbH & Co. KG, Humboldtstraße 1, 75334 Straubenhardt
Stand: 05/2024

- 6.3 Rechnungen sind postalisch in zweifacher Ausfertigung zu übersenden und dürfen nicht mit der Ware zugestellt werden. Eine (einfache) Übersendung per E-Mail genügt.
- 6.4 Falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung des Kaufpreises innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder 60 Tage netto nach Eingang der Rechnung.
- 6.5 Sämtliche Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung und stellen kein Anerkenntnis der Mangelfreiheit, Rechtzeitigkeit oder auch Vollständigkeit der Leistungen oder Lieferungen dar, sofern Genthner sich nicht ausdrücklich schriftlich abweichend äußert.
- 6.5 Die Geltendmachung von Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechten steht Genthner im gesetzlich vorgesehenen Umfang zu.
- 7. Verpackung und Versand**
- 7.1 Die Vertragsgegenstände sind ordnungsgemäß unter Beachtung der handelsüblichen Sorgfalt und der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für Transport und Lagerung so zu verpacken, dass Beschädigungen oder Verlust ausgeschlossen sind. Pendelbehälter und ökologische Verpackungen sind zu bevorzugen.
- 7.2 Außer in Fällen der Selbstabholung erfolgt der Transport bis zum Lieferort auf Gefahr des Lieferanten, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. Auf Verlangen von Genthner nimmt der Lieferant nach Lieferung die Verpackung auf seine Kosten zurück.
- 7.3 Müssen durch Verschulden des Lieferanten Sendungen beschleunigt zugestellt werden, so gehen die dadurch entstandenen Mehrkosten zu dessen Lasten.
- 8. Qualitätsanforderungen**
- 8.1 Der Lieferant übernimmt die Gewährleistung dafür, dass die
- gelieferte Ware den zum Lieferzeitpunkt gültigen Normen und allen einschlägigen technischen Vorschriften, dem Stand der Technik sowie den Anforderungen einer ggf. mit Genthner getroffenen Qualitätssicherungsvereinbarung entspricht. Der Lieferant muss seine Inanspruchnahme von Ressourcen nachhaltig und schonend gestalten.
- 8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, an Genthner nur solche Produkte auszuliefern, die den Anforderungen der Richtlinien zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten entsprechen („RoHS-Richtlinien“, insbesondere Richtlinie 2011/65/EU und Richtlinie 2015/863/EU (RoHS 3)).
- 8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, nur solche Produkte an Genthner auszuliefern, die in Übereinstimmung mit der REACH-Verordnung (Verordnung 1907/2006/EG) hergestellt wurden und seine nach der Verordnung bestehenden Informationspflichten zu erfüllen.
- 8.4 Der Lieferant verpflichtet sich entsprechend dem Dodd–Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, Section 1502, keine Produkte auszuliefern, die sog. Konfliktminerale ("conflict minerals") aus der Demokratischen Republik Kongo und den angrenzenden Ländern (Angola, Burundi, Republik Kongo, Ruanda, Sambia, Sudan, Tansania, Uganda, Zentralafrikanische Republik) enthalten. Werden dennoch Konfliktminerale aus dem vorgenannten Gebiet bezogen oder verarbeitet, muss der Lieferant nachweisen, dass deren Gewinnung nicht in Hütten- bzw. Schmelzereien erfolgt, die in die Finanzierung bürgerkriegsführender Parteien involviert sind, und in denen die Menschenrechte gemäß der Abkommen der Vereinten Nationen eingehalten werden.
- 8.5 Der Lieferant verpflichtet sich
- zur Beachtung der Antirassismusrichtlinie (2000/43/EG)
 - zur Beachtung der Rahmenrichtlinie Beschäftigung (2000/78/EG)
 - zur Beachtung der "Gender-Richtlinie" (2002/73/EG, neu gefasst durch die Richtlinie 2006/54/EG zur

Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Firma Genthner SchneidTechnik GmbH & Co. KG, Humboldtstraße 1, 75334 Straubenhardt
Stand: 05/2024

- Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen)
- zur Beachtung der Richtlinie zur Gleichstellung der Geschlechter auch außerhalb der Arbeitswelt (2004/113/EG)
 - zur Verwirklichung des Verbots von Kinderarbeit und dem Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz gem. Art. 32 EU-Grundrechtecharta sowie
 - der gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung des Mindestlohns.
- Darüber hinaus müssen bestellte Artikel § 3 ProdSG sowie den gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften entsprechen.
- 8.6 Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Genthner.
- 9. Mängel und Gewährleistung**
- 9.1 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Genthner ungekürzt zu; in jedem Fall ist Genthner berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 9.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB drei Jahre, gerechnet ab Gefahrenübergang. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Genthner geltend machen kann. Soweit wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche bestehen, gilt hierfür die regelmäßige Verjährungsfrist (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.
- 9.3 Genthner führt eine Wareneingangskontrolle nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge durch. Solche Mängel wird Genthner unverzüglich rügen. Genthner behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung durchzuführen. Im Weiteren rügt Genthner Mängel, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet gegenüber Genthner insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 9.4 Der Lieferant erstattet Genthner alle durch die nicht vertragsgerechten oder mangelhaften Vertragsgegenstände verursachten Kosten, Verluste und Schäden in nachgewiesener Höhe, es sei denn der Lieferant weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Rücksendung mangelhafter Ware erfolgt auf Risiko und Kosten des Lieferanten.
- 9.5 Genthner ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Genthner dem Lieferanten erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Angemessen ist in der Regel eine Frist von zwei Wochen.
- 10. Haftung und Versicherungspflicht**
- 10.1 Der Lieferant haftet für Schadenersatz, soweit nicht anderweitig in diesen Einkaufsbedingungen oder in Einzelverträgen vereinbart, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für seine Vertreter, Unterlieferanten oder Unterbeauftragten haftet der Lieferant in gleichem Maße wie für eigenes Verhalten.
- 10.2 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Genthner insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 10.3 Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziff. 10.2 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB an Genthner zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von

Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Firma Genthner SchneidTechnik GmbH & Co. KG, Humboldtstraße 1, 75334 Straubenhardt
Stand: 05/2024

Genthner rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme wird Genthner den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- 10.4 Der Lieferant verpflichtet sich, eine weltweit gültige Produkthaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 10 Mio € je Schadensfall abzuschließen und zu unterhalten; stehen Genthner weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Auf Verlangen von Genthner hat der Lieferant einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Firma Genthner SchneidTechnik GmbH & Co. KG, Humboldtstraße 1, 75334 Straubenhardt
Stand: 05/2024

- 11. Sicherungsrechte**
- 11.1 Der Lieferant darf gegen Genthner bestehende Forderungen weder abtreten noch verpfänden.
- 11.2 Die Übereignung der Ware an Genthner hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt Genthner jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Genthner bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
- 11.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von durch Genthner zur Verfügung gestellten Gegenstände (bspw. beigestellte Gegenstände) durch den Lieferanten wird für Genthner vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch Genthner, so dass Genthner als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.
- 12. Zeichnungen, Muster und Vorrichtungen**
- 12.1 Von Genthner dem Lieferanten überlassene Zeichnungen, Pläne, CAD-Datensätze, Muster, Vorrichtungen und dergleichen bleiben Eigentum von Genthner. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklichen Zustimmung von Genthner offengelegt werden. Diese Gegenstände sind nach Bearbeitung bzw. Ausführung der Bestellung unverzüglich an Genthner zurückzugeben. Der Lieferant sichert vertrauliche Behandlung zu. Schuldhaft Verstöße führen zum Anspruch auf Schadensersatz.
- 12.2 Der Lieferant hat die ihm überlassenen Unterlagen und Zeichnungen von Genthner zu überprüfen und bestehende Bedenken zu deren praktischen Umsetzbarkeit unverzüglich mitzuteilen.
- 12.3 Für die Auftragsausführung sind allein die Produktspezifikationen von Genthner maßgeblich.
- 12.4 Mit der Serienfertigung darf erst begonnen werden, wenn Genthner den Lieferanten entsprechend schriftlich informiert und die Freigabe zur Serienfertigung erteilt hat. Beauftragt Genthner die Erstellung von Erstmustern, so darf die Serienfertigung erst nach der ausdrücklich schriftlichen Freigabe der Erstmuster unter Serienbedingung durch Genthner beginnen.
- 13. Schutzrechte, Geheimhaltung und Aufbewahrung**
- 13.1 Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird Genthner von einem Dritten entsprechend in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Genthner auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.
- 13.2 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Genthner aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 13.3 Genthner wird mit dem Dritten keine Vereinbarung zu Lasten des Lieferanten treffen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen
der Firma Genthner SchneidTechnik GmbH & Co. KG, Humboldtstraße 1, 75334 Straubenhardt
Stand: 05/2024

- 13.4 Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Daten, Aufzeichnungen, Muster und Ähnliches dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- 13.5 Unterlieferanten und Mitarbeiter sind entsprechend Ziff. 13.4 zu verpflichten.
- 13.6 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Ende der Geschäftsbeziehung fort. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnung, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt des Bekanntwerdens im Sinne von Ziff. 13.4 bekannt war. Gesetzliche Offenbarungspflichten bleiben unberührt.
- 13.7 Der Lieferant wird alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erstellten oder von Genthner übermittelten Unterlagen, Dokumentationen und Muster für die Dauer von 15 Jahren nach Inverkehrbringen des letzten Vertragsproduktes zur Einsichtnahme durch Genthner und zur unverzüglichen und unentgeltlichen Herausgabe an Genthner aufbewahren.

14. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare und von Genthner nicht verschuldete Ereignisse berechtigen Genthner unbeschadet sonstiger Rechte ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie nicht von nur vorübergehender Dauer sind und einer erhebliche Verringerung des Bedarfs von Genthner zur Folge haben.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 15.1 Erfüllungsort für die Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz von Genthner.
- 15.2 Für alle Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Genthner, 75334 Straubenhardt. Genthner ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz zu verklagen. Ferner ist Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung der Sitz von Genthner, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 15.3 Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Datenschutz

Die personenbezogenen Daten des Lieferanten werden durch Genthner im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.